



## **Stenografischer Bericht**

– ohne Beschlussprotokoll –

**– öffentliche Anhörung –**

31. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

12. November 2015, 14:03 bis 15:11 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzende Claudia Ravensburg (CDU)

### **CDU**

Abg. Lena Arnoldt  
Abg. Sabine Bächle-Scholz  
Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt  
Abg. Klaus Dietz  
Abg. Michael Reul  
Abg. Ismail Tipi  
Abg. Tobias Utter  
Abg. Bettina Wiesmann

### **SPD**

Abg. Wolfgang Decker  
Abg. Gerhard Merz  
Abg. Ernst-Ewald Roth  
Abg. Dr. Daniela Sommer  
Abg. Dr. Thomas Spies

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Marcus Bocklet  
Abg. Sigrid Erfurth

### **DIE LINKE**

Abg. Marjana Schott

### **FDP**

Abg. René Rock

### **Fraktionslos**

Abg. Mürvet Öztürk

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

Tamara Hajji (Fraktion der CDU)  
 Hiltrud Wall (Fraktion der SPD)  
 Christiane Böhm (DIE LINKE)  
 Vera Toth (Fraktion der FDP)  
 Müslüm Örtülü (Fraktionslos)

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

Name - Bitte in Druckbuchstaben -	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
DREISEITEL, Jo	StS	HMSI
INCESU, Lotte	MR'in	H SEK
Taher, Stefan	Parl. Ref.	HMSI
Cremar, Axel	Min. Dir.	HMSI
Balk, Jörg	Dir HRH	HRH
Heiler, Reinhard	Min. R HRH	HRH
Grißner	Min	HMSI

**Anwesenheitsliste der Anzuhörenden zu dem Gesetzentwurf Drucks. 19/2184 - HessBGG -**

Institution	Name	Anwesenheit durch <input checked="" type="checkbox"/> bestätigen.
Arbeitskreis Kommunalen Behindertenbeauftragter c/o Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen Marburg / Lahn	Frank Schäfer	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. Marburg / Lahn	Herr Winger Frau Hauschild	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
DGB Bezirk Hessen-Thüringen Frankfurt	Brigitte Baki	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim	Anke Bürgerl	<input checked="" type="checkbox"/>
Hugo Sinzheimer Institut Frankfurt am Main	Daniel Hlava	<input checked="" type="checkbox"/>

Protokollführung: RDir Dr. Spalt  
 Frau Dissler

## Öffentliche Anhörung

zu dem

### Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG)**  
– Drucks. [19/2184](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage SIA 19/43 –

(eingegangen im Oktober/November 2015; verteilt: Teil 1 am 04.11.; Teil 2 am 11.11.2015)

**Vorsitzende:** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf Sie herzlich zur 31. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses begrüßen, die heute ausnahmsweise im Plenarsaal stattfindet, da unser regulärer Sitzungssaal noch durch andere Anhörungen blockiert ist. Ich begrüße ausdrücklich auch die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Besuchertribüne.

Ich begrüße die Kollegen Abgeordneten und freue mich, dass von der Landesregierung Herr Staatssekretär Dreiseitel anwesend ist. Den Abgeordneten gebe ich bekannt, dass sich Herr Staatsminister Grüttner noch auf der Kommunalkonferenz der Landräte und Bürgermeister in Friedberg befindet, deren Sitzungsverlauf sich etwas verzögert hat. Er wird im Laufe des Nachmittags eintreffen.

Ganz herzlich begrüße ich unsere Anzuhörenden. Sollten bei den Anzuhörenden mit Handicap irgendwelche Probleme auftreten, melden Sie sich bitte und sagen uns Bescheid. Ihre Statements können Sie von Ihren Plätzen abgeben. Traditionell beginnen wir die Anhörung mit der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände. Der Hessische Landkreistag hat abgesagt, doch der Städte- und Gemeindebund ist mit Ihnen, Frau Bürgel, vertreten. Ich darf Ihnen das Wort erteilen.

Frau **Bürgel:** Frau Vorsitzende, Herr Staatsminister, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern. Das ist auch Ziel des bestehenden bisherigen Gesetzes; es ist natürlich auch Ziel der Städte und Gemeinden. Sicherlich gibt es da noch einiges zu verbessern. Die Frage ist eben, auf welche Art und Weise man das angeht.

Der Gesetzentwurf soll laut der Begründung notwendig sein, weil das derzeitige Gesetz den vorgeschriebenen Standards in einigen Teilen nicht mehr entspreche. Dabei ist aber insbesondere vorgesehen, dass das Gesetz auch für die kommunalen Gebietskörperschaften verbindlich gelten soll. Das ist ein wesentlicher Punkt. Dabei können bezifferbare Mehrkosten allerdings nicht genau angegeben werden; sie werden aber in Aussicht gestellt. Durch die Gesetzesformulierung, dass es keine finanzielle Überforderung geben solle, soll das ausgeschlossen werden.

Dieser Meinung können wir uns leider nicht anschließen, denn im Bereich des öffentlichen Rechts sind finanzielle Belange im Zweifel immer zurückzustellen hinter berechtigt eingeforderten Rechten, sodass wir, wenn dies für die Gebietskörperschaften verbindlich werden soll, also keine wirksame Einschränkung in dem Gesetzentwurf sehen.

Außerdem ist hier noch anzumerken, dass in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung von Rechten behinderter Menschen in Gang gesetzt worden ist. Neben dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist inzwischen im Sozialministerium ein Referat IV 7 mit der Aufgabe der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention installiert worden. Es gibt die Landesbehindertenbeauftragte mit dem Inklusionsbeirat, der ihr zur Seite stehen soll. Es gibt eine ganze Reihe laufender Modellprojekte mit entsprechenden Zielvereinbarungen. Dies ist jetzt von sechs auf nunmehr zehn Modellregionen erhöht worden. Auch die Kommunen sind dabei, einige Umsetzungspläne zu entwickeln, sofern das nicht schon geschehen ist.

Durch die Rechtsverbindlichkeit eines solchen Gesetzes für die Kommunen könnten all diese freiwillig auf den Weg gebrachten Maßnahmen jedoch beeinträchtigt werden. Das könnte dazu führen, dass vor Ort in den kleinen Gemeinden entweder gar nichts passiert, weil sie enorm überlastet sind, oder dass aufgrund der Geltendmachung von entsprechenden Rechten enorme finanzielle Aufwendungen entstehen. Beides wäre nicht gut.

Für die Kommunen müssen wir deshalb deutlich sagen: Wenn das Land eine solche gesetzliche Verpflichtung für die Kommunen schaffen sollte, dann müssen die Kommunen für die Erfüllung dieser Aufgaben auch finanziell ausgestattet werden. Somit stellt sich die Frage der Konnexität, was ich hier deutlich betonen muss. Wichtiger ist aber noch, dass ich auch eine Beeinträchtigung der schon laufenden Maßnahmen sehe, was ich für bedauerlich halten würde.

Deshalb sind wir der Auffassung, dass wir diesem Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen können. Wir sind uns aber darüber im Klaren, dass die Teilhaberechte behinderter Menschen nach wie vor verbessert werden müssen und dass weiterhin alle daran zu arbeiten haben. Die Frage ist eben, auf welchem Weg.

**Vorsitzende:** Für diejenigen Anzuhörenden, die nicht regelmäßig an unseren Anhörungen teilnehmen, möchte ich noch erwähnen, dass alle Abgeordneten Ihre schriftlichen Stellungnahmen zugeleitet bekommen haben und kennen. Wir bitten Sie deshalb, sich in der mündlichen Anhörung auf das Wichtigste oder auf zusätzliche Informationen zu konzentrieren. Wir haben einen Zeitrahmen von jeweils ungefähr fünf Minuten.

Herr **Hlava:** Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier ein paar Worte zum vorliegenden Gesetzentwurf zu sagen. In Anbetracht der Kürze der Zeit möchte ich mich auch wirklich auf die wesentlichsten Punkte beschränken; das Nähere kann man unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz näher an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention herangeführt werden. Das ist natürlich ein Schritt, der nachdrücklich zu begrüßen ist. In Anbetracht des-

sen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention schon seit über sechseinhalb Jahren Gesetzeskraft in Deutschland hat, ist das, um ehrlich zu sein, auch mehr als überfällig.

Gleichwohl kommt diese Anpassung zu einem günstigen Zeitpunkt. So haben wir die Möglichkeit, Erfahrungen über die Implementation des BGG auf Bundesebene mit zu berücksichtigen. Ganz aktuell liegt jetzt seit Anfang der Woche auch der Referentenentwurf für die Überarbeitung des BGG des Bundes vor. Das kann hier ebenfalls mit einfließen. So hat Hessen auch die Möglichkeit, im weiteren Prozess eine Vorreiterrolle einzunehmen.

An dem Gesetzentwurf ist besonders hervorzuheben, dass darin ein klares Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention enthalten ist. Das drückt sich in der Zielsetzung aus, aber auch in der Übernahme des Behinderungsbegriffs aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Anpassung wäre rechtlich zwar nicht zwingend notwendig; allerdings kommt durch den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention deutlicher zum Ausdruck, dass eine Behinderung nicht allein auf einer gesundheitlichen Beeinträchtigung beruht, sondern dass es eben gerade erst in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren und Kontextfaktoren auch zu einer Teilhabebeeinträchtigung kommen muss, um von einer Behinderung sprechen zu können. Insoweit führt Barrierefreiheit eben auch dazu, dass Behinderungen reduziert und Teilhabechancen verbessert werden.

Ganz besonders nachdrücklich ist zu begrüßen, dass auch die kommunalen Gebietskörperschaften stärker in das Hessische BGG mit einbezogen werden. Bislang war es so, dass diese im Rahmen der Möglichkeiten prüfen konnten, ob sie die Ziele des BGG mit umsetzen – wobei gesagt werden muss: Diese Verpflichtung zum Benachteiligungsverbot und weitere Pflichten, die sich auch aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, haben die Gemeinden ohnehin schon, auch ohne dass sich diese Regelung im Hessischen BGG befindet. Insoweit steht dies eher im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention; es ist daher notwendig, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Gleichwohl bietet der Gesetzentwurf noch verschiedene Punkte, die nachgebessert werden sollen, damit es später in der Rechtspraxis keine Probleme gibt. Näheres kann unserer schriftlichen Stellungnahme entnommen oder gerne auch gleich in der Diskussion thematisiert werden. Ich möchte aber noch sagen, dass das Gesetzgebungsverfahren darüber hinaus auch genutzt werden sollte, um noch mehr Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen und in Landesrecht zu überführen. Beispielsweise sollte klargestellt werden, dass auch das Unterlassen von angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall eine verbotene Diskriminierung darstellen kann.

Außerdem sollte stärker berücksichtigt werden, dass es auch zu Doppel- und Mehrfachdiskriminierungen kommen kann. Bereits jetzt ist im Hessischen BGG ein Passus enthalten, der durch diesen Entwurf noch erweitert werden sollte: dass gerade die Bedürfnisse von Frauen mit einer Behinderung besonders berücksichtigt werden. Das Gleiche trifft aber – nicht nur in der aktuellen Flüchtlingssituation – auch auf andere Menschen zu, etwa bezüglich des Merkmals Herkunft, wobei Doppel- oder Mehrfachdiskriminierung entstehen kann.

Schließlich ist ganz besonders wichtig, dass gerade die Situation geistig behinderter Menschen stärker berücksichtigt wird, z. B. durch die kostenfreie Zugänglichmachung barrierefreier Dokumente in leichter Sprache. Hierzu möchte ich darauf hinweisen, dass in dem Referentenentwurf zum BGG des Bundes, den ich schon angesprochen habe,

hierzu extra ein neuer Paragraph aufgenommen wurde, der dafür vielleicht auch als Vorbild dienen könnte.

Herr **Meyer**: Guten Tag! Auch von meiner Seite vielen Dank, dass wir heute Stellung nehmen dürfen. Ganz allgemein gesprochen: Einige Punkte in dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion gehen nach Einschätzung des Blinden- und Sehbehindertenbunds in die richtige Richtung, so die schon genannte Einbindung der kommunalen Gebietskörperschaften. Das ist für uns ein zentrales Element, denn nur so kann eine flächendeckende Umsetzung der Behindertenrechtskonvention auch in Hessen erreicht werden und damit auch eine Teilhabe behinderter Menschen.

Nach Auffassung meines Verbands wichtig: In § 3 – Barrierefreiheit –, in dem es um das Erreichen von Gebäuden, Haltestellen oder Querungsstellen geht, müsste der Hinweis eingebaut werden, dass diese Stellen auch auffindbar sein sollten, z. B. durch Auffindestreifen oder Signaltöne an Ampeln. Das ist besonders für blinde und sehbehinderte Menschen enorm wichtig.

In § 4 wünschen wir uns eine Beweislastumkehr, das heißt: Sollte es in einem Streitfall dazu kommen, dass ein Benachteiligungsverbot im Raume steht und sollte ein behinderter Mensch glaubhaft machen können, dass dies in Verbindung mit seiner Behinderung steht, dann ist die Gegenseite aufgefordert, das zu entkräften.

Ebenfalls wichtig sind für uns §§ 8 und 11 – Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen. Hier sollten die besonderen Kommunikationsbedürfnisse taubblinder Menschen berücksichtigt werden – was das im Einzelnen heißt, können wir noch ausführen – und natürlich auch die Kommunikationsfähigkeit hör-/sehbehinderter Menschen, die ebenfalls spezielle Bedürfnisse haben. Dies sollte noch aufgenommen und berücksichtigt werden.

Zu § 10 – Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr – vertreten wir im Prinzip die Auffassung, die die SPD-Fraktion vorgeschlagen hat. Allerdings wünschen wir uns, dass Formulierungen wie „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ gestrichen werden. Das gilt aber nicht nur an dieser Stelle. Im Prinzip sind das Bremsklötze; damit kann man eigentlich alles verhindern. Im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz findet sich noch die eine oder andere weitere unsichere Rechtsbestimmung, etwa: „schrittweise anpassen“. Damit kann man so ziemlich alles ausbremsen oder ablehnen, was man mit diesem Gleichstellungsgesetz eigentlich erreichen sollte und machen will.

Vielleicht noch zu § 14 – barrierefreie Informationstechnik. Da geht es im Prinzip um zweierlei. Zum einen geht es um die Möglichkeit, Bescheide barrierefrei auszuhändigen – natürlich muss das gefordert werden. Zum anderen geht es um die Ausstattung der Arbeitsplätze in den öffentlichen Verwaltungen, die natürlich barrierefrei sein müssen. Das muss selbstverständlich von vornherein berücksichtigt werden, auch schon bei der Planung, Entwicklung oder Anschaffung. Das kann auch dazu führen, dass Menschen mit Behinderung, die auf solche speziellen Arbeitsplätze angewiesen sind, dort eine Arbeitsstelle finden.

Ein Letztes: Bezüglich der Landesbehindertenbeauftragten wünschen wir uns, dass die Behindertenselbsthilfeorganisationen ein Vorschlagsrecht dahin gehend erhalten, wer Behindertenbeauftragter des Landes Hessen werden soll. Wir wünschen uns darüber hinaus, dass diese Stelle künftig hauptamtlich besetzt ist und nicht nur ehrenamtlich.

Hauptamtlich auch deswegen, weil dann Menschen mit Behinderung, die jetzt berufstätig sind, sich auf diese Stelle bewerben können oder für diese Stelle infrage kommen.

Wichtig ist für uns auch, dass Menschen, die in Selbsthilfeorganisationen aktiv sind, ihre in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen erstattet bekommen.

Herr **Dietrich**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Namens der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke, Landesverband Hessen, möchte ich ganz herzlich für die Möglichkeit danken, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich denke, man sieht bei diesem Gesetzentwurf schon, dass es sehr viele verschiedene Formen von Behinderungen und von individuellen Einschränkungen gibt, die man gar nicht alle im Blick behalten kann. Deswegen ist es besonders wichtig und besonders begrüßenswert, dass die Behindertenselbsthilfeorganisationen auch eingeladen sind, sich an dem Gesetzesvorhaben zu beteiligen.

Inhaltlich möchte ich zu einem Punkt Stellung nehmen: In § 8 Abs. 3 geht es um Kommunikationsmöglichkeiten und speziell um alternative Kommunikationsformen für Menschen, die entweder hörbehindert oder sprachbehindert oder beides sind. Im Gesetzesvorhaben ist davon die Rede, dass diesen Menschen die Möglichkeit gegeben werden soll, sich in der deutschen Gebärdensprache oder mit lautsprachebegleitenden Gebärden zu verständigen. Das ist aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke in der jetzt vorgeschlagenen Form leider zu eng gefasst.

Speziell im Bereich der neuromuskulären Erkrankungen gibt es Behinderungen, die sowohl zu Sprachbehinderungen führen als zugleich auch zu starken Einschränkungen oder völligem Funktionsausfall von Armen, Händen und Fingern. Menschen, die z. B. von einer amyotrophen Lateralsklerose betroffen sind – diese Erkrankungsform ist vielleicht durch den Ice-Bucket-Challenge bekannt –, können sehr häufig nicht mehr sprechen, können sich aber auch nicht in Gebärdensprache verständigen, weil sie auch ihre Arme, Hände und Finger nicht mehr benutzen können. Ähnliches gilt unter Umständen auch für Friedreich-Ataxie und für myotone Dystrophien – jeweils Erkrankungen mit mehreren Tausend Betroffenen in der deutschen Bevölkerung.

Diese Menschen sind häufig darauf angewiesen, Sprachcomputer zu verwenden. Teilweise können sie sich nur verständigen, indem sie ihre Sprachcomputer durch Augensteuerung bedienen, wobei Kameras erfassen, wohin die Person schaut. Die Person fixiert dann bestimmte Piktogramme oder Buchstaben auf dem Monitor. Das Kommunikationsgerät gibt dann die entsprechenden Worte aus.

Es muss einfach die Möglichkeit gegeben sein, solche Kommunikationshilfen z. B. auch in der Kommunikation mit Arbeitsstellen zu verwenden. Das ist in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes meiner Meinung nach gegeben, in der hier vorgeschlagenen Neufassung allerdings nicht, weil die Regelung von der Wortwahl her einfach enger gefasst ist. Sie zielt sehr klar nur auf Gebärdensprache, lautsprachebegleitende Gebärden oder die Nutzung von ausgebildeten Taubblindenassistenten ab. Das ist aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke, wie gesagt, zu eng gefasst. Das sollte also bitte so, wie es in der derzeit gültigen Fassung steht, auch allgemein auf sonstige Kommunikationshilfen, technische Hilfsmittel bezogen sein.

Über diesen Punkt hinausgehend habe ich nur in § 10 und § 17 redaktionellen Änderungsbedarf gesehen. Das liegt Ihnen schriftlich vor, ich brauche es jetzt nicht im Einzelnen darzustellen.

**Vorsitzende:** Bevor ich die Fragerunde der Abgeordneten zum ersten Block der Anzuhörenden eröffne, darf ich für die Landesregierung noch Herrn Staatsminister Stefan Grüttner begrüßen. Herr Grüttner, wir hatten Sie vorhin schon entschuldigt.

Abg. **Ernst-Ewald Roth:** Für die Fraktion, die den Gesetzentwurf eingebracht hat, darf ich mich bei jenen, die bisher vorgetragen haben, herzlich bedanken.

Herr Dietrich, ich kann Ihnen zusagen, dass wir uns den Hauptpunkt, den Sie angesprochen haben und der im Wesentlichen § 8 betrifft, auf jeden Fall noch einmal anschauen. Jedenfalls war es nicht Absicht des Gesetzentwurfs, dies enger zu fassen. Deshalb war der Hinweis wichtig, dass diese Formulierung für eine ganz bestimmte und große Gruppe behinderter Menschen mit Einschränkungen verbunden wäre. Das werden wir uns daraufhin ansehen und das, was Sie dazu vorgetragen und geschrieben haben, mit berücksichtigen.

An Herrn Hlava habe ich eine Frage: Sie haben verschiedene Punkte erwähnt, aber deutlich die Miteinbeziehung der Gebietskörperschaften benannt. Vielleicht können Sie vor diesem Hintergrund etwas zum Thema Konnexität äußern; das ist von den Kommunalen Spitzenverbänden ja schon angesprochen worden. Sie haben unter anderem erwähnt, dass sich durch die UN-Behindertenrechtskonvention bestimmte Regelungen zwangsläufig ergeben. Im Hinblick darauf ist die Frage der Konnexität wohl noch einmal besonders zu betrachten.

Ganz unkonventionell, Frau Bürgel: Mir ist der letzte Satz in der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds aufgefallen. Sie schreiben, „zum derzeitigen Zeitpunkt“ – das ist dick und fett unterstrichen – lehnten Sie das Gesetz ab. Heißt das im Rückschluss, zu einem anderen Zeitpunkt werden Sie diesem Gesetzentwurf dann uneingeschränkt zustimmen?

Abg. **Marjana Schott:** Ich knüpfe unmittelbar an den letzten Part an. Auch mir geht es um die Konnexität, die wahrscheinlich gegeben ist – vielleicht auch nicht; ich bin keine Juristin, um das beurteilen zu können. Aber was müsste aus Sicht der kommunalen Familien denn vonseiten des Landes geschehen, damit Sie sagen könnten: Ja, das ist für uns eine Situation, in der wir dann gut mit dieser Veränderung umgehen können?

Um bei den Kommunen zu bleiben, möchte ich gern Herrn Meyer fragen: Sie haben von Maßnahmen zur besseren Auffindbarkeit gesprochen. Ich weiß nicht, ob wir uns alle etwas darunter vorstellen können, und wenn ja, ob wir uns alle dasselbe vorstellen. Von daher meine Bitte, dies ein bisschen zu konkretisieren.

Außerdem die Nachfrage: Sind solche praktischen Hilfen nach Ihrer Erfahrung in den unterschiedlichen Kommunen immer in gleicher Weise geregelt – sind also etwa die weißen Streifen auf dem Boden überall nach denselben Normen und Vorschriften angebracht? Ein anderes Stichwort sind Sprachhilfssysteme. Oder ist es so, dass man sozusagen einen Fachkurs für die Stadt A, für die Stadt B und für die Stadt C absolvieren muss? Das kann ich nicht beurteilen. Ich sehe die weißen Striche, aber die Details erschließen sich mir nicht unbedingt.

Schließlich eine Frage zum Rundfunkrat: Nach welchen Kriterien sollte jemand dorthin entsandt werden?

Abg. **Sigrid Erfurth:** Ich habe zunächst eine Frage an Frau Bürgel. Sie haben gesagt, Sie würden derzeit nicht zustimmen. Kann es sein, dass Sie diese Formulierung damit verknüpfen haben, dass sich auf Bundesebene noch Gesetze in der Überarbeitung befinden? Das Bundesteilhabegesetz wird derzeit noch überarbeitet und auch das Behindertengleichstellungsgesetz. Meine Frage: Wäre es aus Ihrer Sicht nicht geschickter, zu warten, bis sich die Regelungen auf Bundesebene konkretisiert haben? Dann wüsste man auch, wie man eine Anpassung vornehmen könnte und sollte, um einen Gleichklang in der Gesetzeslage zu haben.

Meine Frage an den Blinden- und Sehbehindertenbund und an die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke: In dem Gesetzentwurf der Kollegen von der SPD-Fraktion wird jetzt die Einrichtung eines Landesbehindertenbeirats gefordert oder empfohlen. Auf Landesebene wurde ja vor nicht allzu langer Zeit ein Inklusionsbeirat eingerichtet. Würden Sie sagen, dass mit diesem Inklusionsbeirat eine wesentliche Forderung des Gesetzentwurfs bereits erfüllt ist, oder gibt es von Ihnen Vorschläge, dies miteinander zu verschränken?

**Vorsitzende:** Weitere Wortmeldungen der Abgeordneten liegen in dieser ersten Frageunde nicht vor. Dann bitte ich die Anzuhörenden um ihre Statements.

Frau **Bürgel:** Ich versuche, ein bisschen zusammenzufassen. „Derzeitiger Zeitpunkt“: Ja, es laufen noch etliche Maßnahmen verschiedenster Art, auch hier in Hessen, auch auf freiwilliger Basis. Mit einer gesetzlichen Regelung, die die Kommunen verpflichtet, würde dem einfach der Boden entzogen. Meine Befürchtung ist, dass der Planungsebene – was können wir noch tun, was machen die Ehrenamtlichen, wie bringen wir sie ein, wie stellen wir uns auf? – dann der Boden entzogen würde, und anschließend passiert entweder etwas oder eben nicht. Das kommt dann auf die jeweilige Situation vor Ort an.

Auf der anderen Seite ist in den Kommunen auch sehr alte Bausubstanz vorhanden, die nicht immer behindertengerecht ist. Das könnte dazu führen, dass erhebliche Mehraufwände entstehen.

Auch das Bundesgesetz habe ich natürlich gesehen. Auch dadurch entstehen nach Aussage unseres Bundesverbands Mehrkosten, einfach auch durch Umsetzungen im Hinblick auf leichte Sprache oder die Nutzbarmachung des Zugangs über Computer etc. Deshalb stellt sich im kommunalen Bereich natürlich die Finanzierungsfrage. Man könnte da noch alles Mögliche tun, sehr viel mehr tun. Aber Bund und Land müssen sich bei den Anliegen, die sie auf den Weg bringen, auch Gedanken darüber machen, wie das finanziert werden soll. Die Kommunen können das derzeit schlicht und ergreifend nicht stemmen.

Ich könnte mir auch vorstellen, dass über Projekte und Fördermittel einiges gesteuert werden könnte, einiges verbessert werden könnte. Aber einfach Ansprüche in Bundesregelungen und in Landesregelungen zu schaffen, die letztendlich dann die Kommunen zu erfüllen und zu finanzieren haben, das geht nicht. Das können die Kommunen – zum derzeitigen Zeitpunkt, wie gesagt – nicht mehr stemmen.

Herr **Hlava**: Zunächst zur Verpflichtung der Gemeinden: Die UN-Behindertenrechtskonvention spricht eindeutig davon, dass gerade auch das Diskriminierungsverbot und andere Vorschriften eben ohne Einschränkung oder Ausnahmen für alle Teile eines Bundesstaates gelten. Von daher kann da für Gemeinden an sich überhaupt keine Ausnahme bestehen. Insoweit muss ich hier leider kurz widersprechen.

Dieser Anspruch oder das Recht – was Diskriminierung oder auch weitergehende daraus ableitbare Rechte anbelangt – hängt eben nicht nur vom Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz ab, sondern besteht im Grunde bereits seit sechseinhalb Jahren.

Was die Finanzierung angeht, ist natürlich klar, dass das auch mit Kosten verbunden ist. Man hätte vielleicht versuchen sollen, das Ganze schrittweise anzugehen. Wünschenswert wäre, hier ein Finanzierungskonzept auf die Beine zu stellen, bei dem das Land sicher auch mit unterstützen sollte. Aber wie gesagt: Der Anspruch, das Recht besteht.

Abg. **Gerhard Merz**: Eine Nachfrage noch, die sich eigentlich an Frau Bürgel richtet. Im Grunde ist jetzt ja klargestellt – so sehe ich es jedenfalls –, dass neue rechtliche Verpflichtungen mit finanziellen Folgen durch unseren Gesetzentwurf nicht entstehen – jedenfalls nicht im Verhältnis zur UN-Behindertenrechtskonvention. So habe ich die Antwort verstanden; dem können Sie ja widersprechen.

Sie sagten, neue rechtliche Verpflichtungen entzögen freiwilligen Bemühungen der Kommunen quasi die Grundlage. Das habe ich nicht verstanden. Ist es nicht vielmehr so, dass eine rechtliche Verpflichtung diejenigen bestätigt, die sich sowieso schon in die Richtung bewegen, in die sie sich bewegen müssen? Die anderen werden, sagen wir einmal, dringlich aufgefordert und ermutigt, diesen Weg nachzugehen, sodass bestehende Planungen und bestehende Anstrengungen davon im Grunde nicht tangiert sein können. Aber diejenigen, die noch keine Vorkehrungen oder Planungen getroffen haben, werden genau in diese Richtung bewegt.

Frau **Bürgel**: Ich sehe das ein bisschen differenzierter. In § 9 des geltenden Gesetzes steht, dass es Zielvereinbarungen gibt, wonach die Anwendung des Gesetzes beschlossen werden kann oder aber vor Ort Pläne zur Verwirklichung und Umsetzung der UN-Konvention aufgestellt werden sollen. Da die Kommunen sehr stark überlastet sind, werden sie vor Ort keine Pläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mehr aufstellen, wenn sie das Gesetz ohnehin anwenden müssen. Das erübrigt sich dann komplett. Diese Maßnahmen laufen noch.

Diskriminierung wurde angesprochen: Diskriminierungen dürfen grundsätzlich nicht vorkommen, das ist gar keine Frage. Aber wenn eine landesrechtliche Regelung dazu führt, dass insbesondere die Kommunen mit einer Aufgabe belastet werden, die zu finanziellen Folgewirkungen führt, dann sehe ich die Konnexität schon als gegeben an.

Herr **Meyer**: Frau Abg. Schott, das können Sie sich einfach so richtig plastisch vorstellen. Wenn ich einen Punkt suche, an dem ich über die Straße kommen kann, oder wenn ich die Bushaltestelle suche, dann ist es sehr, sehr hilfreich, wenn ich etwas habe, womit ich diesen Punkt auffinden kann. Das heißt, wenn ich z. B. den Bordstein einer Straße entlanggehe und dann ein Aufmerksamkeitsfeld bekomme, das von der Haltestelle bis zur

Hauswand geführt wird, dann weiß ich: Aha, da ist jetzt etwas. Wenn ich dann in Richtung Straße gehe, komme ich z. B. zur Bushaltestelle. Das ist mit Auffindbarkeit gemeint.

In dem vorliegenden Gesetzestext ist das noch nicht enthalten. Von daher würden wir an der Stelle „ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ einfach das Wort „auffindbar“ einfügen. Dann wäre das im Gesetz geregelt.

Gott sei Dank gibt es mittlerweile technische Ausstattungen, mit denen Ampeln einen Auffindeton haben – ein leises Klacken, vielleicht kennen Sie das. Dann kann ich diesen Ampelmast überhaupt finden oder zumindest schneller finden als eine Ampel, die keinen Mucks von sich gibt.

Was die Einheitlichkeit betrifft, etwa im Hinblick auf die Ausstattung mit Leitstreifen: Da gibt es bundesweit oder auch hier in Hessen leider keine einheitlichen Regelungen. Ich sage es so: Wenn Kommunen aktiv werden, dann sind sie an Vereinbarungen oder Hinweise, wie sie das Land herausgegeben hat, nicht gebunden. Da kann jeder ein Stück weit das tun oder auch nicht tun, was er gerade für nötig oder gut hält. So ist die Situation.

Herr **Dietrich**: Zunächst zu Frau Bürgel: Als politisch interessierter Mensch sehe ich natürlich auch, dass die Kommunen finanziell nicht gerade auf Rosen gebettet sind. Trotzdem muss ich aus meiner Sicht als Betroffener und als Vertreter von Betroffenen natürlich auch sagen: Zugangsmöglichkeiten für Behinderte unter Finanzierungsvorbehalt zu stellen geht nicht. Wenn ich in ein Rathaus oder andere öffentliche Einrichtungen nicht hineinkomme, weil die Kommune einfach kein Geld hat, eine Rampe oder einen Aufzug zu bauen, dann ist das eine Sache, die ich im 21. Jahrhundert nicht mehr akzeptiere.

Zur Frage von Frau Abg. Erfurth, inwiefern die angedachten Aufgaben eines Landesbehindertenbeirats schon durch den Inklusionsbeirat abgedeckt seien, muss ich ganz ehrlich sagen, dass ich nicht direkt aus dem Ärmel schütteln kann, wie die Tätigkeitsbeschreibung und die Aufgaben des Inklusionsbeirats derzeit aussehen. Als ehrenamtlich Tätiger in der Behindertenselbsthilfe mit „nebenbei“ noch Erwerbstätigkeit, anderem Ehrenamt und eigener Haushaltsführung habe ich das nicht zur Gänze auf dem Radar.

Wenn ich mir die angedachte Tätigkeitsbeschreibung des Landesbehindertenbeirats jetzt anschau, glaube ich allerdings schon, dass dies weiter geht. Der Behindertenbeirat soll „die Beauftragte oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren,“ beraten und unterstützen. Das geht über Inklusion schon hinaus, denn es gibt ja auch Bereiche des Lebens, die für behinderte Menschen wichtig sind, die mit Inklusion aber eigentlich nichts zu tun haben, z. B. Wohnheime oder Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderungen, wo es gerade nicht um Inklusion geht, weil es für die dort wohnenden oder arbeitenden Menschen vielleicht gar keine Frage ist, Inklusion zu leben. Nach meiner Lesart würden auch Vorhaben, die solche Einrichtungen betreffen, in den Bereich dieses Landesbehindertenbeirats fallen, aber nicht unbedingt in den des Inklusionsbeirats. Das ist mein Eindruck nach dem ersten Drüberlesen.

Abg. **Marjana Schott**: Ich habe noch einige Nachfragen, unter anderem an Herrn Dietrich zur Informationstechnik. Es gibt jetzt diesen § 8. Meinen Sie, dass das so ausreicht

und dass der Zugang zu Information damit gewahrt ist? Oder müsste man das eigentlich noch ausweiten und anders organisieren?

Dann habe ich einige Fragen an Herrn Hlava, z. B. zur Mehrfachdiskriminierung. Welche weiteren Maßnahmen würden Sie sich an dieser Stelle wünschen und wie könnten unter Umständen geeignete Formulierungen aussehen?

Es gibt diesen Anspruch auf technische Kommunikationshilfen. Wer sollte den ausfüllen? Wer sollte dafür verantwortlich und Ansprechpartner sein?

Wenn man davon ausgeht, dass es Übergangsfristen gibt, Zeiträume, in denen Gegebenheiten angepasst werden können: Gibt es eine Grundlage, wie man da zu vernünftigen Zeiträumen kommt, oder sagt man sozusagen aus dem hohlen Bauch heraus: „Wir setzen das bei zwei Jahren an“ oder „wir brauchen länger“ oder „wir brauchen weniger lang“?

Ich habe noch eine Frage, die eigentlich nur am Rande dazugehört, aber wenn ich jetzt die Möglichkeit habe, Sie das zu fragen: Haben Sie einen Blick darauf, wie viele Menschen mit Behinderung sich in Hessen aktiv an Kommunalpolitik beteiligen und vor Ort sehr direkt – jenseits von freiwilligen oder ehrenamtlichen Beiräten – Einfluss auf das politische Geschehen nehmen?

**Vorsitzende:** Frau Schott, wir befinden uns in der Anhörung eines Änderungsvorschlags der SPD-Fraktion zu einem Landesgesetz, nicht in einer allgemeinen Fragerunde.

Herr **Dietrich:** Frau Abg. Schott, Sie hatten nachgefragt, ob die Formulierung in § 8 meines Erachtens ausreichend ist. Ich verstehe Ihre Frage jetzt so, dass sie sich auf die derzeit gültige Fassung des Gesetzes bezieht. Ist das richtig?

(Abg. Marjana Schott: Ja! – Zuruf: Zum anzuhörenden Gesetzentwurf!)

In der derzeit geltenden Fassung des § 8 Abs. 3 gibt es diesen Satz 2, der lautet: „Soweit sie“ – also hör-, seh- oder sprachbehinderte Menschen – „sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit Lautsprachebegleitenden Gebärden verständigen, haben sie ... das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.“ Das ist schon sehr weit gefasst und deckt eigentlich alle Aspekte ab, die ich mir vorstellen kann, zumal ja auch nicht spezifiziert ist, warum jemand die Gebärdensprache oder Lautsprachebegleitende Gebärden nicht verwendet: weil er oder sie das aus körperlichen Gründen nicht kann oder die Gebärdensprache nicht beherrscht oder warum auch sonst. Es steht dort einfach: Wer sich nicht in Gebärdensprache verständigt, kann auch andere Hilfsmittel verwenden. Das ist meines Erachtens schon sehr generalistisch und deckt alles ab.

Deswegen taucht in meiner Stellungnahme auch die Bitte auf, diesen Satz so, wie er da steht, zu erhalten. Bei dem Satz im Änderungsvorschlag „Hörsehbehinderten Menschen müssen geeignete technische Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt werden“ würde ich zu Beginn gerne eingefügt sehen: „oder anderen Menschen, die Gebärdensprache nicht verwenden können“. Das ist natürlich tatsächlich neu gegenüber der derzeitigen Fassung. Das ist auch ein Ansinnen, das ich erst einmal durchaus begrüße.

Wobei sich natürlich die Frage stellt: Wer muss diese Kommunikationshilfen denn zur Verfügung stellen? Müssen das staatliche Stellen? Muss das die Krankenkasse tun? Die Rentenversicherung? Die Pflegekasse? Das muss dann im Einzelfall natürlich geklärt sein. Grundsätzlich möchte ich das sehr stark unterstützen, dass jemandem, der sich aufgrund von Behinderung weder mit Lautsprache noch mit Gebärdensprache vernünftig verständigen kann, auch geeignete Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Herr **Hlava**: Ich versuche einmal, auf alle Fragen einzugehen. Zur Mehrfachdiskriminierung: Im Hinblick auf weitere Merkmale, die neben der Behinderung auftreten können, bietet es sich an, einmal ins Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hineinzuschauen; dort sind in § 1 verschiedene weitere Merkmale neben dem Geschlecht genannt, beispielsweise Herkunft, Religion, Alter. Hier bietet auch der Referentenentwurf zum BGG des Bundes eine ganz gute Formulierungshilfe. Er hat den Begriff der Mehrfachdiskriminierung nämlich mit aufgenommen, zusätzlich zur Diskriminierung von Frauen mit Behinderung. Ich gehe davon aus, dass man sich daran orientieren kann.

Wer sollte bezüglich der Kommunikationshilfen Adressat sein? Aus meiner Sicht sollte das direkt jene Behörde sein, an die sich der Bürger im jeweiligen Fall wendet. Das Hessische BGG richtet sich ja speziell an die öffentliche Verwaltung und an Behörden. So sollte der Bürger, der in Kontakt mit der Behörde tritt, von dieser z. B. einen Gebärdensprachdolmetscher gestellt bekommen. Im SGB I ist beispielsweise für Krankenkassen und andere Sozialversicherungsträger ohnehin schon vorgesehen, dass diese die Kosten zu übernehmen und die Hilfe zu stellen haben.

Zum Umsetzungszeitraum: Das ist schwierig zu sagen. Konkrete Vorgaben sind mir dazu nicht bekannt. Wie gesagt, die meisten Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention gelten ohnehin schon und müssen umgesetzt werden. Da die Konvention seit 2009 in Kraft ist, sollte der Umsetzungszeitraum nicht zu lang sein. Natürlich muss man aber auch berücksichtigen, dass vieles praktisch erst noch auf dem Weg ist. Eine gewisse Frist erscheint mir einleuchtend. Wie lange sie sein soll, lässt sich aus meiner Sicht heraus leider nicht sagen.

Zu der Frage, wie viele Menschen mit einer Behinderung auch auf kommunaler Ebene politisch aktiv sind, kann ich leider nichts sagen. Darüber habe ich keine Kenntnis.

**Vorsitzende**: Da keine Fragen von Abgeordneten mehr vorliegen, schließe ich die erste Runde der Anhörung. Wir kommen zu den weiteren Anzuhörenden.

Herr **Winger**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, Herr Minister! Schön, dass wir hier vortragen können, denn wir finden es prima, dass nach nunmehr zehn Jahren, in denen das Gesetz existiert, die SPD zumindest einen Stein ins Wasser geworfen hat, um voranzukommen. Es passiert ja einiges im Land, auch wenn die Gesetze das nicht immer erzwingen, aber es muss mehr passieren. Auch wenn es diesmal nicht gelänge, das Gesetz deutlich voranzubringen, so beginnen wir – und das ist unser Hauptwunsch: dies weiterzuführen – ja eine Diskussion, denn die Novelle des Bundesgleichstellungsgesetzes steht an. Ich denke, in der Folge werden auch die Landesgesetze, soweit sie es noch nicht sind, angepasst werden müssen. Insofern hoffe ich, dass in vielen Punkten, die heute schon angesprochen wurden, auch fraktionsübergreifend

Fortschritte gemacht werden können – vor dem Hintergrund der gemeinsamen Verpflichtung in der UN-Behindertenrechtskonvention.

Ich begrenze mich in unserer Stellungnahme auf drei Punkte. Frau Hauschild, die als Betroffene mitgekommen ist, ist hier in Wiesbaden im kommunalen Bereich aktiv und versucht, Barrieren jeglicher Art mit abzubauen. Insofern kann sie im Anschluss dann aus ihrer Erfahrung sicherlich gerne ergänzen. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Unterstützung der Selbsthilfe in Ausbildung, Studium und Beruf. Das ist eine gewisse Spezialisierung gegenüber anderen Blinden- und Sehbehindertenverbänden. Ich selbst spreche aus der Beratungs-, Bildungs- und Kontaktarbeit in diesem Bereich.

Die Einbeziehung der Kommune, das ist schon gesagt worden, ist eine Bedingung, die dringlich erfüllt werden muss, weil dort der Alltag funktioniert und weil da auch Lösungen gefunden werden, die tragen. Ich nenne Ihnen als Beispiel den neu gestalteten Bahnhofsvorplatz an dem Ort, wo ich arbeite: in Marburg. Er ist nicht nur funktional für den Verkehr – wenn Sie sich das anschauen –, sondern auch sehr gut barrierefrei nutzbar für behinderte Menschen unterschiedlicher Behinderungsarten. Er ist gemeinsam geplant, gemeinsam entwickelt worden im Konsens der Beteiligten. Das merkt man dann auch am Ergebnis.

An dem Ort, wo ich wohne – in Bad Arolsen –, ist Ähnliches erreicht, besonders für Menschen mit Körperbehinderung. Dort war es bürgerschaftliches Engagement im weitesten Sinne, gemeinsam mit der Stadtverwaltung, das auch mit Augenmaß über Jahre dazu geführt hat, dass Bad Arolsen jetzt zumindest für körperbehinderte Menschen eine barrierefreie Stadt ist. Ein Problem dabei ist, dass blinde Menschen einfach nicht vorhanden waren und sich nicht beteiligt haben. Jetzt haben wir ein kleines Dilemma.

Abgesenkte Bürgersteige sind für blinde Menschen gut, um Orientierung zu erhalten; für mobilitätseingeschränkte Menschen können sie manchmal sehr beschwerlich sein. Also macht es auch in diesem Bereich Sinn – das will ich damit begründen –, sich zu beteiligen: auf der kommunalen, auf der lebenspraktischen Ebene, wo man auch Kompromisse schließen kann, wo man mit Augenmaß arbeiten kann, wo es nicht immer nur um die Millionen geht, wo es aber um konkrete, lebbare Fortschritte geht. Dort muss Selbsthilfe und Beteiligung gestärkt werden. Das, finde ich, ist in dieser Gesetzesinitiative in genau der richtigen Richtung dargestellt. Das muss unbedingt passieren, sonst bleibt es ein Torso.

Denken Sie nur an den Bereich der Volkshochschule. Die Zugänglichkeit, die Teilhabemöglichkeiten an allgemeiner, an politischer, aber auch an beruflicher Bildung sind in vielen Fällen nicht gegeben. Das liegt nicht nur daran, dass die Apparate und Geräte nicht vorhanden sind, mit denen man etwas deutlich machen kann. Auch die Teilnehmerunterlagen liegen nicht in barrierefreier Form vor oder können nicht hergestellt werden, weil man gar nicht weiß, wie das geht – obwohl es in Hessen gute Möglichkeiten gibt; nicht nur die Blista in Marburg ist da Anbieter, sondern auch andere. Es sind drängende Punkte, die angegangen werden müssen, gerade im kommunalen Bereich. Aus unserer Sicht ist die Volksbildung ein ganz wesentlicher Punkt, um Teilhabe in der Gesellschaft mit voranzubringen.

Ich will einen zweiten Punkt nennen, der in unserer Praxis von immer höherer Bedeutung ist angesichts der Digitalisierung unserer Lebensverhältnisse – auch der politischen Beziehungen zwischen dem Gesetzgeber, den Parlamenten und den Bürgern. Wir stellen fest, dass mit der Digitalisierung die Beteiligung sehbehinderter und blinder Menschen immer stärker geschwächt wird, obwohl es technische Alternativen gibt. Das gilt auch

für Hessen. Aus meiner Beratungspraxis kann ich insbesondere sagen, dass nach wie vor auch von öffentlichen Stellen IT-Systeme ausgeschrieben werden, ohne die BITV zu berücksichtigen.

Wenn dann hinterher Anpassungsaufwände kommen, die man teilweise erzwingen kann, müssen erhebliche finanzielle Mittel in die Hand genommen werden – oder es gibt Parallellösungen, das heißt: Menschen mit Behinderung, die technisch gesehen eigentlich selbstständig arbeiten könnten, müssen dann doch noch eine Assistenz haben, um z. B. die Dokumente, die sie eben nicht lesen können, für sich verfügbar zu machen. Da ist mit Augenmaß und frühzeitiger Planung eine Menge zu machen und auch eine Menge Geld zu sparen. Darauf möchten wir Ihren Blick lenken.

Das gilt für die Beziehung zwischen Bürger und Staat, Behörden, Verwaltung – aber nach wie vor auch für die öffentlichen Arbeitgeber, bei denen die meisten Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung tätig sind, für die internen Verhältnisse. Zudem ist in diesen Bereichen auch die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die häufig mit Sehbeeinträchtigungen einhergeht, ein Thema, das mit angesprochen werden kann.

Den letzten Punkt will ich nur streifen, das Stichwort Landesbehindertenbeauftragter ist schon genannt worden. Überhaupt muss die Möglichkeit, über die Selbsthilfeorganisationen bis in die Politik vorzustoßen, in Hessen besser werden. Solche Möglichkeiten wie heute sind unitär – leider. Deshalb sagte ich: Wenn in Hessen das Behindertengleichstellungsgesetz bearbeitet wird, sollte das vielleicht systematischer passieren – so, wie auf Bundesebene das Bundesteilhabegesetz wirklich mit einer systematischen und sehr intensiven Beteiligung vorangetrieben worden ist. Das wäre in Hessen zu wünschen. Dann könnten auch praktische Belange mit eingebracht werden, und es ginge nicht immer um die Schimäre des großen Geldes, sondern auch um Möglichkeiten konkreter Beteiligung zum Finden besserer Lösungen.

Das heißt aber, dass der Landesbehindertenbeauftragte Durchsetzungsmacht bekommen muss und nicht nur angehört werden sollte. Er muss in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden, liebe Damen und Herren Abgeordnete. Das werden Sie sehen: Sie müssen manchmal auch der Not gehorchen und zu schnellen Lösungen kommen. Dann ist es wichtig, dass einer mit dieser Sicht kommt und sagt: Bitte berücksichtigt das auch noch – langfristig ist das gut. Denn einen Landesbehindertenbeauftragten und einen Landesbehindertenbeirat verstehen wir als einen Know-how-Pool, mit dessen Unterstützung Informationen, Lösungsmöglichkeiten, besonders aber Hinweise frühzeitig in die Gesetzgebungsverfahren einfließen können, was die Politik insgesamt handlungsfähiger macht.

**Vorsitzende:** Nun haben Sie die Zeit natürlich schon sehr ausgeschöpft, Herr Winger, aber wenn Frau Hauschild – gerade was den Gesetzentwurf betrifft – noch etwas hinzufügen möchte, dürfen Sie sich, das Einverständnis der Abgeordneten vorausgesetzt, selbstverständlich gern noch melden.

(Frau Hauschild: Im Moment nicht. Ich stehe gerne für Nachfragen zur Verfügung!)

– In Ordnung. Es kann ja durchaus noch Nachfragen geben. – Dann fahren wir in unserer Rednerliste fort.

Herr **Schäfer**: Meine Damen und Herren! Ich gehe gleich in die inhaltlichen Ausführungen. Für die kommunalen Behindertenbeauftragten ist natürlich § 8b wichtig. Es ist sehr zu begrüßen, dass durch diesen Vorschlag überhaupt erst einmal erwähnt wird, dass es auf kommunaler Ebene Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte geben soll. Das ist bis jetzt ja nirgendwo erwähnt. Damit sind wir schon beim ersten Punkt, an dem wir Ergänzungsbedarf sehen. Es sollte an dieser Stelle nicht „sollen“ heißen, sondern unseres Erachtens „müssen“, damit dies wirklich eine vorgegebene Organisationsstruktur wird.

Der Behindertenbeauftragte auf kommunaler Ebene muss, wie das auf Landesebene in § 18 Abs. 1 auch geregelt ist, von Weisungen natürlich unabhängig sein. Es darf nicht sein, dass ihm beamtenrechtlich oder arbeitsrechtlich gesagt wird, was er tun oder auch lassen soll.

Bei großen Kommunen – da sehen wir eine Grenze bei 50.000 Einwohnern; darunter würden dann auch alle Landkreise fallen – sollte es Strukturen geben, wie wir sie auf Landesebene haben bzw. wie sie jetzt auch im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sind, nämlich einen Behindertenbeauftragten und an dessen Seite zusätzlich – also: „und“ – noch einen Behindertenbeirat, der dann entsprechend zuarbeitet, unterstützt und berät.

Ebenfalls ganz wichtig ist, dass entweder in diesem Gesetz oder von uns aus auch in der Hessischen Gemeindeordnung bzw. der Hessischen Landkreisordnung geregelt wird, welche Aufgaben Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte eigentlich haben. Dazu haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme einen umfangreichen Vorschlag gemacht, weil es wichtig ist, dass dies geklärt ist. Dann braucht man sich in der Kommune nicht mit Formalitäten herumzuschlagen: Was darf er/sie eigentlich? Was soll er/sie eigentlich machen? Woran ist zu beteiligen? Was ist mitzuteilen? Die Aufgaben sollten klar geregelt sein. Dann kann man vor Ort in die Sacharbeit gehen und muss sich nicht mit Formalitäten auseinandersetzen.

Natürlich bleiben dann noch Punkte übrig, z. B.: Wie soll eine Wahlveranstaltung stattfinden? Das sollte dann die Kommune per Satzung regeln, das heißt, hierzu sollte das Parlament einen entsprechenden Beschluss fassen, den zukünftig auch nur das Parlament verändern oder anpassen kann.

§ 9: Eine Einbindung der Kommunen würden wir sehr begrüßen, weil das die Arbeit der Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte in eine andere Position bringen würde. Auch im Rahmen der Bewusstseinsbildung setzt der Gesetzgeber ja ein Zeichen, indem er sagt: Diese Aufgabe erhält hohe Priorität. Wenn das immer unter dem Mantel der Freiwilligkeit läuft, kann man stets sagen: Es gibt viele Pflichtaufgaben in diesem Land; die sind dann erst einmal alle wichtiger. Mit dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention ist das eigentlich nicht vereinbar.

Natürlich führt Freiwilligkeit punktuell zu Fortschritten, doch sind in Hessen gleichartige Lebensverhältnisse anzustreben. Bei 447 Kommunen bekommt man mit der jetzigen Regelung gleiche Lebensverhältnisse nicht hin. Selbstverständlich gibt es positive Beispiele, aber das funktioniert nicht in der Fläche.

Zu den §§ 10 bis 14 möchte ich die hier aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriffe erwähnen, die das Ganze wieder einschränken: „unverhältnismäßig hohe Mehrkosten“, „im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten“, „im Rahmen der technischen Möglichkeiten“. Der IT-Bereich „soll“ „schrittweise“ angepasst werden – wir haben das Gesetz seit

elf Jahren. Ich unterstelle einmal, dass man schon elf Jahre lang etwas getan hat. Da müsste man heute eigentlich auf dem Stand der Standards sein. Oder: „... zur Wahrung der Rechte erforderlich ist“. „Erforderlich“ ist ebenfalls wieder ein solcher unbestimmter Rechtsbegriff. Damit gebe ich der Verwaltung die Möglichkeit, am Ende Begründungen zu finden, warum man doch nicht konnte oder doch nicht musste, und dann stecken wir wieder in diesen formalen Diskussionen.

§ 14 und der von uns vorgeschlagene neue § 14a, den wichtigen IT-Bereich betreffend: Zum einen geht es in § 14 um das Verhältnis Bürger – Behörde, zum anderen in § 14a dann wirklich um barrierefreie Arbeitsplätze in den Verwaltungen. Ohne IT-Nutzung, ohne Computernutzung können Sie heute in keiner Verwaltung mehr arbeiten. Wenn der behinderte Mensch die eingesetzte Software nicht nutzen kann, weil sie mit den Hilfsmitteln nicht kompatibel ist, da die BITV-Standards nicht eingehalten wurden, haben Sie ein Problem. Wenn sich herumspricht, dass behinderte Menschen nicht voll einsetzbar seien, weil es mit der IT immer wieder Probleme gebe, dann brauche ich Ihnen nicht zu erklären, wie es dann aussieht, wenn sich behinderte Menschen zukünftig auf offene Stellen bewerben. Dann geht die Tendenz eher in die andere Richtung als in die, die wir durch die Behindertenrechtskonvention eigentlich wollen.

Eine barrierefreie IT ist wahrscheinlich mit überschaubaren Mitteln zu installieren. Nur müssten die Menschen, die das entwickeln, also die IT-Mitarbeiter, diese BITV-Standards eben kennen. Das ist in erster Linie eine Frage der Schulung und Ausbildung und bedarf unseres Erachtens keiner großen Investitionen.

Dann noch zu § 18a, der neue Beirat: Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Beirat eine gesetzliche Grundlage erhielte. Dann wäre er etabliert, und man kann das – aus welchen Gründen auch immer – nicht einfach wieder ändern oder rückgängig machen.

Zu den kommunalen Behindertenbeauftragten – das ist Absatz 2 – schlagen wir Nr. 4 vor. Der Beauftragte sollte in diesem Beirat natürlich ebenfalls einen Sitz erhalten. Er hat jetzt einen, aber wenn wir es schon gesetzlich regeln, dann sollte das natürlich auch gesetzlich verankert sein.

Wir halten es für absolut erforderlich – in anderen Bundesländern ist das Standard –, dass die Menschen, die in diesem Beirat ehrenamtlich mitarbeiten, anfallende Sachkosten erstattet bekommen: Fahrtkosten, ggf. auch behinderungsbedingter Mehraufwand, wenn eine Assistenz erforderlich ist. Diese Sachkosten müssen am Ende auch erstattet werden. Es kann nicht sein, dass derjenige, der entsendet, dann noch die gesamten Kosten hierfür tragen muss.

Angesichts des Zeitfensters will ich mich auf diese Aspekte konzentrieren. Unsere schriftliche Stellungnahme spricht noch andere Punkte an; sie liegt Ihnen vor.

**Vorsitzende:** Bevor ich der nächsten Rednerin das Wort erteile, frage ich in die Runde: Gibt es sonst noch jemanden, der eine Stellungnahme abgeben möchte? – Das ist nicht der Fall. Dann folgt nun unsere letzte Anzuhörende.

Frau **Baki:** Heute tritt der Deutsche Gewerkschaftsbund, den ich hier vertrete, nicht als Verband auf, der nun ausschließlich die Interessen der Behinderten vertritt, sondern für uns, die wir Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen vertreten, ist es

grundsätzlich von großem Belang, dass die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung vollständig garantiert wird. Mit unserer Anwesenheit hier möchte ich signalisieren, dass wir sehr erfreut darüber sind, dass dieser Gesetzentwurf vorliegt und dass diese Möglichkeit genutzt wird. Die Zeit war längst überfällig, an die UN-Behindertenrechtskonvention anzuknüpfen.

Wir finden es auch an der Zeit, dass die Beteiligung der Kommunen unter eine andere Rechtsnorm gestellt wird. Alles, was hier genannt wurde, unterstützen wir. Insbesondere für Fragen der Planung – wie werden Land und Kommunen die Belange der Schwerbehinderten in Zukunft miteinander besprechen können? – sehen wir diese Gesetzesvorlage eigentlich als eine sehr gute Grundlage. Sicher muss an vielen Stellen noch ausgebaut werden, aber wir betrachten das als einen Startschuss in die richtige Richtung. Endlich werden hier auch einmal Pflöcke eingebaut, die bislang gefehlt haben.

Ich finde auch, dass dieser Gesetzentwurf die Arbeit der Behindertenverbände unterstützt und ihr einen angemessenen Rahmen gibt. Wie man das dann ausbaut? Ich glaube, die Basis für eine andere Form der Kommunikation könnte hiermit geschaffen sein. Was nutzt ein Behindertenvertreter auf Landesebene, wenn er keine Gesprächspartner in den Kommunen hat? Was nutzt es, wenn immer noch nicht sichergestellt ist, dass man auf Augenhöhe miteinander sprechen kann? Oder wenn das zwar geschieht, es aber keine Konsequenzen hat?

Wir halten diesen Vorstoß für den richtigen Weg. Er wird sicher noch nicht bis zu dem großen Ziel der endgültigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention führen, aber er ist ein gutes Mittel, dort hinzugelangen. Für uns ist die Möglichkeit der Planung einer Verbesserung der Lebenslagen schwerbehinderter und behinderter Menschen in den Kommunen von ganz, ganz großer Bedeutung.

Wir hoffen, dass dieser Gesetzentwurf verabschiedet wird, und hoffen auch, dass eine kommunale Stärkung der Selbsthilfeorganisationen erfolgt. Wir bauen auf die Zusage, dass das Wort von Behinderten, egal in welchen Belangen, in Zukunft viel mehr Gehör finden wird und dass ihre Belange ausdrücklich besser mit in politisches Handeln einbezogen werden.

Das würde auch die Arbeit unserer Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben erleichtern. Es würde einen Anknüpfungspunkt von betrieblicher Arbeit zur kommunalen Arbeit bieten und damit auch verstärkt eine Verbesserung der Einflussnahme schwerbehinderter Menschen und Menschen mit Behinderungen. Für uns in den Betrieben und betrieblichen Organisationen ist es auch dringend erforderlich, dort Anknüpfungspunkte zu finden, die wir bisher vermisst haben.

**Vorsitzende:** Ich frage die Kolleginnen und Kollegen: Gibt es weitere Fragen an die Anzuhörenden? – Soweit ich sehe, ist das nicht der Fall.

Dann bedanke ich mich auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen nochmals herzlich für Ihr Kommen. Ich danke für diese Anhörung und darf die Sitzung damit schließen.